



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 15. Dezember 2021

Nr. 34

Inhalt

Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 13. Dezember 2021

Hinweis zum Rügausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Einschreibung

- (1) Soweit Ordnungen zur Feststellung einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 49 Abs. 7 HG Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss hinsichtlich dieser Prüfungsformen abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium wird auf zwölf Monate verlängert.

§ 2
Lehrveranstaltungen

- (1) Im Wintersemester 2021/22 können die Lehrveranstaltungen eines Studiengangs bis zu drei Vierteln in digitaler Form durchgeführt werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann in Absprache mit den zuständigen Lehrenden die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Lehrveranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten vornehmen oder eine Durchführung als Blockveranstaltung festlegen.
- (3) Die in Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen geregelten Lehrformen (Vorlesung, Übung, Praktikum usw.) lassen grundsätzlich die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung in digitaler Form zu. Soweit Maßgaben für bestimmte Module ausnahmsweise enger gefasst sind, kann die Dekanin oder der Dekan auch in diesen Fällen in Absprache mit den zuständigen Lehrenden ein digitales oder in anderer Hinsicht abweichendes Lehrformat vorsehen.

§ 3
Prüfungen

- (1) Soweit Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen für studienbegleitende Prüfungen oder Testate Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss hinsichtlich dieser Prüfungsformen abweichende Regelungen treffen.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann hinsichtlich der in der Prüfungsordnung festgelegten Verlängerungshöchstdauer von Bachelor- und Masterarbeiten abweichende Regelungen treffen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass abweichend von der Festlegung in der Prüfungsordnung es zur Fristwahrung ausreicht, dass Bachelor- und Masterarbeiten auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Druckfassungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Studien- oder Projektarbeiten ausschließlich auf elektronischem Wege einzureichen sind. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Prüflings zur Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung bezüglich der selbstständigen Anfertigung der Arbeit; an ihrer Stelle kann die Abgabe einer nichteidesstattlichen Erklärung auf elektronischem Wege verlangt werden.
- (5) § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet keine Anwendung.
- (6) In besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, eines Hochschulwechsels hinsichtlich der ehemaligen Hochschule und in Fällen der Ablegung von Prüfungen, mit denen das Studium erfolgreich abgeschlossen werden soll, müssen Studierende für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für Zwecke der Prüfungsverwaltung können sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Entsprechende Ausnahmeregelungen bedürfen eines Antrags der oder des Studierenden an das Studierendenbüro; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4

Online-Klausurarbeiten

- (1) Neben mündlichen Prüfungen, für die die Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen enthalten, können auch Klausurarbeiten als Online-Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Aufgaben über die an der Hochschule eingesetzte digitale Lehr- und Lernplattform Moodle bereitgestellt und von den Prüflingen in einer festgelegten Zeit bearbeitet. Die bearbeiteten Aufgaben werden nach dem Ende der Prüfung aus Moodle exportiert und dateimäßig gesichert. Die Bewertung findet außerhalb von Moodle statt.
- (2) Der Fachbereich ermöglicht den Studierenden vor der ersten von ihnen zu absolvierenden Online-Klausurarbeit, sich mit den entsprechenden Funktionalitäten von Moodle vertraut zu machen und diese zu erproben.
- (3) Technische Probleme vor und während der Prüfung dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. In der festgelegten Gesamtdauer der Prüfung sind mögliche Verzögerungen aufgrund kleinerer technischer Probleme zu berücksichtigen. Bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen.
- (4) Die Identitätsfeststellung des Prüflings kann mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen. Hierbei wird ausschließlich ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson vorgenommen; die Aufnahme wird nicht aufgezeichnet. Jeder Prüfling hat zudem zu versichern, die zu prüfende Person zu sein, die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe zu erbringen und sich der Folgen einer Täuschungshandlung nach dem Hochschulgesetz und der Prüfungsordnung bewusst zu sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und am 1. April 2022 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 10. Dezember 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 13. Dezember 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald